

**Satzung des Vereins
"Bundesverband der Mütterzentren e.V."**

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband der Mütterzentren" mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein Bundesverband der Mütterzentren hat seinen Sitz in Limburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Bundesverband der Mütterzentren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein Bundesverband der Mütterzentren ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins Bundesverband der Mütterzentren dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins Bundesverband der Mütterzentren keine Anteile oder Vergütungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Bundesverband der Mütterzentren fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - a. Der Verein unterstützt die Förderung bestehender und die Gründung neuer Mütterzentren gemeinnütziger Art.
 - b. Der Verein unterstützt diese Mütterzentren bei der Beantragung und Bewirtschaftung öffentlicher Mittel.

- c. Der Verein ist verantwortlich für die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Fortbildungsprogrammen, die den Selbsthilfecharakter von gemeinnützigen Mütterzentren sichern.
 - d. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Verbreitung der Idee "Mütterzentrum".
3. Der Verein verleiht jährlich einen Preis („Praktissima“) an ausgewählte Mütterzentren oder andere Persönlichkeiten, die wertvolle Arbeit im Sinne des Satzungszwecks leisten, solange die Stiftung Apfelbaum dem Verein hierfür die Preisgelder zur Verfügung stellt. Hierfür bestehen Vergaberichtlinien.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit in Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur eine gemeinnützige juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft im Dach- oder Spitzenverband ist von der Gemeinnützigkeit desselben (des Dachverbandes) unabhängig. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.
2. Der Aufnahmeantrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in welchem sie dem Vorstand zugeht.
4. Aus wichtigem Grund kann überdies ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
5. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung des Mitgliedsvereins.

§ 5 Mittel

1. Die Mittel des Vereins Bundesverband der Mütterzentren werden aufgebracht durch Zuwendungen und Aufträge von dritter Seite, eventuell auch von Institutionen der allgemeinen Wissenschaftsförderung, durch Erträge seiner satzungsmäßigen Tätigkeit und durch Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

1. Der Verein Bundesverband der Mütterzentren hat folgende Organe:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollführung und Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins Bundesverband der Mütterzentren wird einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von nicht weniger als zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Anträge auf Satzungsänderung oder der Antrag auf Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Anträge als Tagesordnungspunkt in der Einladung mitgeteilt sind. Zur Annahme der Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung berät auf der Grundlage eines Jahresberichtes, den der Vorstand vorlegt, über die Aktivitäten des Vereins Bundesverband der Mütterzentren und die Grundzüge seines Arbeitsprogramms.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich der ersten, der zweiten und der dritten Vorsitzenden.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in jedem Fall im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins Bundesverband der Mütterzentren. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin zu betrauen. Zur Geschäftsführerin kann auch ein Mitglied des Vorstandes berufen werden. Der Geschäftsführerin können vom Vorstand umfassende Handlungs- und Vertretungsbefugnisse erteilt werden.

§ 9 Vertretung des Vereins

1. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Bundesverband der Mütterzentren oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung, hier vorzugsweise an eines der bestehenden Mütterzentren, dessen Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist.

Stand: 24. April 2015